



STATUTEN SPORTFISCHERVEREIN RECHTES THUNERSEEUFER

(Ersetzt diejenigen v. 21. Januar 1968)

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Sportfischerverein rechtes Thunerseeufer“ (SFV rechtes Thunerseeufer), gegründet 16. März 1952, besteht mit Sitz in Oberhofen ein Verein im Sinn von Art. 60 und ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Regional ist der Verein Mitglied der Fischereipachtvereinigung Thun (PVT) und gehört somit dem Bernisch Kantonalen Fischereiverband (BKFV) an.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden Interessen, sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern. Er unterstützt im Prinzip die Bestregungen und Satzungen der PVT und des BKFV.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Sportfischervereins rechtes Thunerseeufer können alle Einzelpersonen werden, die sich verpflichten, durch geschlossenes und redliches Zusammenwirken zur Hebung der Fischerei, speziell im Thunersee und den umliegenden Gewässern, beizutragen. Die Anmeldung hat schriftlich mittels Beitrittserklärung an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand erledigt die Aufnahme mit nachheriger Bekanntgabe an der nächsten Versammlung. Der Aufgenommene erhält durch den Vorstand eine schriftliche Bestätigung seiner Mitgliedschaft und die Statuten.
- 2.2 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 2.3 Mitglieder, die sich durch ihre Tätigkeit im Verein verdient gemacht haben, kann die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind beitragsfrei. Für besonders grosse und treue Verdienste kann die Ehrenpräsidentschaft verliehen werden. Es gibt jeweils nur einen Ehrenpräsidenten, und seine Wahl erfolgt auf Lebzeiten (unter Vorbehalt von Punkt 2.4 der Statuten).
- 2.4 Der Austritt kann nur schriftlich auf die Hauptversammlung erfolgen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann aber auch ohne Angabe der Gründe erfolgen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe des Vereins sind
 - 3.1.1 Die Hauptversammlung (HV)
 - 3.1.2 Die Mitgliederversammlung
 - 3.1.3 Der Vorstand
 - 3.1.4 Die Rechnungsrevisoren
 - 3.1.5 Die Vereinsvertreter im Regional- (PVT) und Kantonalverband (BKFV)

- 3.2 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, in der Regel im Januar.
Ausserordentliche Hauptversammlungen beschliesst der Vorstand, oder wenn es mindestens 20% der Mitglieder verlangen.
Die Einberufung der HV durch den Vorstand erfolgt mindestens 8 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung.
- 3.3 Die Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, wobei das absolute Mehr gilt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stimmenscheid. Ueber die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.
- 3.4 Ueber Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur verhandelt werden, wenn aus der Versammlung kein Einspruch erhoben wird. Bei Einspruch ist der Vorstand verpflichtet, diese an der nächsten Haupt- oder Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 3.5 Die Geschäfte der ordentlichen HV sind:
- 3.5.1 Entgegennahme des Jahresberichtes
 - 3.5.2 Abnahme des Protokolls der letzten HV
 - 3.5.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - 3.5.4 Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Vereinsvertreter
 - 3.5.5 Festsetzung des Jahresbeitrages, der finanziellen Kompetenz des Vorstandes und der Vorstandsentschädigung
 - 3.5.6 Beschlussfassung über Abänderung der Statuten
 - 3.5.7 Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, die der Vorstand der Versammlung unterbreitet
 - 3.5.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 3.5.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 3.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Sie behandelt nur Geschäfte wie unter Pt. 3.5.7 aufgeführt. Die Beschlussfassung erfolgt nach Pt. 3.3 und Pt. 3.4.
- 3.7 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Präsident, Vize- Präsident, Sekretär, Kassier und 3 Beisitzern. Er soll wenn möglich so aufgestellt werden, dass jede Ufergemeinde durch ein Mitglied vertreten ist.
Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und seine Mitglieder werden von der HV auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vize- Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
Er kann Mitglieder oder Fachleute zu seinen Sitzungen einladen. Seine jährliche finanzielle Kompetenz und Entschädigung bestimmt die HV,
Die Beschlussfassung erfolgt nach Pt. 3.3. Stimmberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder.
- 3.8 Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
- 3.8.1 Die Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Haupt- und Mitgliederversammlung fallen.
 - 3.8.2 Durchführung der gefassten Beschlüsse
 - 3.8.3 Die selbstständige Erledigung der Angelegenheiten, welche die Geschäftsführung als solche mit sich bringt.
 - 3.8.4 Die Verwaltung einer Mitgliederkartei unter Wahrung des Datenschutzes. Die Adressen können den Dachorganisationen (PVT, BKFV, SFV) für ausschliesslich fischereiliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
 - 3.8.5 Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Benachrichtigung an den Verein, seine stillschweigende Einwilligung zu widerrufen.
- 3.9 Die Rechnungsrevisoren haben nach Schluss des Geschäftsjahres die Rechnung zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
Sie werden von der HV für 2 Jahre gewählt. Der Amtsaltere ist jedes Jahr zu ersetzen.
- 3.10 Die Vereinsvertreter im Regional- (PVT) und Kantonalverband (BKFV) werden, mit Ausnahme des Vereinspräsidenten, von der HV gewählt. Der Vereinspräsident ist immer Mitglied der Delegation. Müssen die Delegierten durch die genannten Organisationen (PVT und BKF) bestätigt werden, so gelten sie als vorgeschlagen.

4. Fiananzen

4.1 Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke werden durch Mitgliederbeiträge beschafft.

4.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

5. Statutenänderung

5.1 Aenderungen der Statuten bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Auflösung

6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Anträge betreffend Auflösung müssen 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Im Falle einer Auflösung fallen das Vereinsvermögen und eventuelle Einrichtungen dem Regionalverband (PVT) zu, der über die weitere Verwendung beschliesst.

7. Bibliothek

Der Verein verfügt über eine Fachbibliothek. Die Leihdauer beträgt 1 Monat. Die Ausleihe erfolgt durch einen, vom Vorstand zu bestimmenden Bibliothekar an die Vereinsmitglieder gratis.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. Januar 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ausgabe 2002

Der Präsident

Der Sekretär

Jürg Ludwig

Rolf Schoch